



Statuten

Inhalt

- 1 Name und Sitz des Clubs
- 2 Zweck und Ziel des Clubs
- 3 Verbindung zum SWISS MOVIE
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Finanzen
- 6 Organisation des Clubs
- 7 Statutenänderung
- 8 Schlussbestimmungen

1 Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen „Film- und Videoautoren Luzern“, nachstehend „Club“ genannt, besteht in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60/ff des ZGB.

2 Zweck und Ziel des Clubs ist

- 2.1 Förderung des Film- und Videoschaffens in technischer, künstlerischer und gesellschaftlicher Hinsicht
- 2.2 Vermittlung und Austausch von Kenntnissen, Veranstaltung von Film- und Video-Vorführungen, Durchführung von Wettbewerben
- 2.3 Pflege der Geselligkeit

3 Verbindung zum Verband „SWISS MOVIE“

- 3.1 Der Club ist Mitglied im Verband BSFA unter dem Logo „SWISS.MOVIE“, nachstehend SWISS.MOVIE genannt.
- 3.2 Der Club wird gemäss den Statuten von SWISS.MOVIE durch 1 bis 2 Verbandsmitglieder an der SWISS.MOVIE Delegiertenversammlung vertreten.
- 3.3 SWISS MOVIE vertritt die angeschlossenen Clubs gegenüber der „UNICA“ (Union internationale des Cinemas Amateurs), veranstaltet regionale sowie nationale Wettbewerbe und gibt eine Verbandszeitschrift heraus.

- 3.4 SWISS MOVIE vertritt die „Verbandsmitglieder“ gegenüber der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke). s. Ziff. 4.1.3

4 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Verbands-, Club- und Ehrenmitgliedern sowie deren Familienangehörigen.

4.1 Verbandsmitglieder

- 4.1.1 Durch die Mitgliedschaft im Club und im SWISS.MOVIE sind die Verbandsmitglieder in beiden Vereinen aktiv und passiv wahlberechtigt.
- 4.1.2 Verbandsmitglieder können nach Genehmigung durch den Präsidenten und / oder Vorstand mit qualifizierten Werken an Film- und Video-Wettbewerben unter dem Patronat des SWISS MOVIE teilnehmen.
- 4.1.3 Aufgrund pauschaler Abgeltung des SWISS MOVIE an die SUISA sind Verbandsmitglieder berechtigt, urheberrechtlich geschützte Musikwerke im Rahmen der Vereinbarungen zur Vertonung zu verwenden.
- 4.1.4 Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift des SWISS MOVIE.

4.2 Clubmitglieder

- 4.2.1 Alle Clubmitglieder sind bei sämtlichen Veranstaltungen und Wettbewerben des Clubs teilnahmeberechtigt. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive Wahlrecht und können in alle Funktionen des Vereins – mit Ausnahme des Präsidentenamts – gewählt werden. (Der Clubpräsident muss Verbandsmitglied sein.)
- 4.2.2 Ein Clubmitglied darf nicht Einzelmitglied im SWISS.MOVIE sein.

4.3 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder, die sich um das Wohl des Clubs besonders verdient gemacht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben den gleichen Status wie die Clubmitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
(Bezüglich Verbandsmitgliedschaft siehe Ziff. 5.3)

4.4 Familienmitglieder

Im gleichen Haushalt lebende Angehörige von Verbands-, Club- oder Ehrenmitgliedern sind bei allen Clubveranstaltungen teilnahmeberechtigt. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, haben also weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht, erhalten keine persönlichen Einladungen und bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

4.5 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

4.5.1 Eintritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen verweigern.

4.5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Ein möglicher Rest des Jahresbeitrags verfällt. Das ausscheidende Mitglied hat kein Anrecht auf das Clubvermögen.

4.5.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen – oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags – durch den Vorstand des Clubs ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht auf die nächstmögliche Clubversammlung zu. Der Rekurs muss dem Vorstand zuhänden des Präsidenten zwei Wochen vor der Clubversammlung eingereicht werden. Der Entscheid der Clubversammlung mit einfacher Mehrheit ist definitiv.

5 Finanzen

5.1 Die Festsetzung des Jahresbeitrags für die Clubmitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung. Die Höhe des Verbandsbeitrags wird durch SWISS.MOVIE vorgegeben.

5.2 Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und/oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Auf Vorschlag des Vorstands übernimmt die Clubkasse die SWISS.MOVIE-Beiträge von Ehrenmitgliedern, die damit den Verbandsmitgliedern gleichgestellt werden.

5.4 Die Organe des Clubs arbeiten ohne finanzielle Entschädigung. Anfallende Spesen können vergütet werden.

6 Organisation des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- die Generalversammlung als oberstes Organ
- die Clubversammlung (Clubabende)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6.1 Die Generalversammlung

- 6.1.1 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich vor Ende März stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der GV unter schriftlicher Nennung der Traktanden einzuladen.
- 6.1.2 Jedes Mitglied gemäss Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 hat an den Versammlungen eine Stimme.
- 6.1.3 Anträge, die an der GV zur Abstimmung gelangen sollen, müssen spätestens einen Monat vor der GV beim Vorstand eingereicht werden.
- 6.1.4 Abstimmungen sind nur über Traktanden erlaubt, die bei der Einladung schriftlich mitgeteilt wurden.
- 6.1.5 Zu den Standardgeschäften der GV gehören:
 - 6.1.5.1 Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts, sowie Entlastung des Vorstands,
 - 6.1.5.2 Genehmigung des Budgets,
 - 6.1.5.3 Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, eines Revisors und eines Suppleanten,
 - 6.1.5.4 Abstimmung über Anträge gemäss Traktandenliste,
 - 6.1.5.5 Überweisung von Anträgen zur Behandlung durch den Vorstand,
 - 6.1.5.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 6.1.5.7 Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
 - 6.1.5.8 Auflösung des Clubs mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.1.6 Über die GV wird ein Ergebnis/Beschlussprotokoll geführt und innert drei Monaten bekannt gemacht.

6.2 Der Vorstand

- 6.2.1 Die Geschäfte des Clubs werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.
- 6.2.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, d.h. aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar. Es können weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben durch die Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident wird durch die Generalversammlung direkt gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich nach der Wahl selbst.

- 6.2.3 Nur ein Verbandsmitglied ist als Präsident wählbar.
- 6.2.4 Der finanzielle Kompetenzbereich des Vorstands ist wie folgt geregelt:
Im Einzelfall kann der Präsident über Geschäfte bis CHF 200,- , der
Gesamtvorstand bis CHF 500,- zu Lasten der Clubkasse entscheiden.
- 6.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des absoluten Mehrs seiner
Mitglieder.
- 6.2.6 Rechtsverbindlich unterzeichnet der Präsident oder Vizepräsident je
zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.
- 6.3 Rechnungsrevisoren
- 6.3.1 Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor für die Amtszeit von
zwei Jahren sowie einen Suppleanten für die Amtszeit von einem Jahr.
Somit stehen jeweils zwei Revisoren und ein Suppleant zur Verfügung.
- 6.3.2 Die beiden Revisoren haben jährlich Kasse und Buchhaltung zu prüfen und
der GV Bericht zu erstatten.

7 **Statutenänderung**

Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand schriftlich und begründet
bis spätestens drei Monate vor der GV einzureichen.

8 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung am
7. Februar 2006 genehmigt.
Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Luzern, 7. Februar 2006

Der Präsident



(Lothar Davin)

Der Vize-Präsident



(Mario Voglsinger)